

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

§ 1 Allgemeines

Die folgende Geschäftsordnung regelt die Arbeit des AStA des 52. Studierendenparlamentes der

Ruhr-Universität Bochum.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die AStA-Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des AStAs und des AStA-Vorstand.

(2) In ihrer Abwesenheit leitet eine ihrer Stellvertreterinnen die Sitzungen.

§ 3 Tagungsrhythmus und Einladung

(1) Die Sitzungen des AStAs und des Vorstandes tagen grundsätzlich:

-in der Vorlesungszeit wöchentlich und

-in der Vorlesungsfreizeit zweiwöchentlich

im Wechsel.

(2) Termin und Ort der Sitzung sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 7 Tage.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem stimmberechtigten Mitglied bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzustellen.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.

§ 5 Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wird von der AStA-Vorsitzenden vorgeschlagen.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, um vertrauliche Themen zu behandeln.

(2) Mitglieder können beantragen, die Öffentlichkeit wiederherzustellen.

(3) Die Sitzungsleitung kann beratende Mitglieder im Einzelfall zulassen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Sie können jederzeit gestellt werden.

(2) Wird durch ein Vorstandsmitglied die Verweisung eines Antrags an eine AStA-Sitzung beantragt, muss diesem Antrag stattgegeben werden.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(2) Das Protokoll ist nach der Bestätigung durch die nachfolgende Sitzung in geeigneter Form zu veröffentlichen

§ 9 Rede- und Antragsrecht

(1) Alle Mitglieder des AStA haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des AStA.

(2) Die Sitzungsleitung kann anderen Personen Rederecht erteilen.

§ 10 Entscheidungsfindung

(1) Anträge mit einem Gegenwert von bis zu:

- 750 Euro können mit einfacher Mehrheit und

- 3000 Euro mit einmütiger Mehrheit

vom Vorstand beschlossen werden.

(2) Anträge der Fachschaften, welche von den FSVK-Sprecherinnen empfohlen wurden, können von der Vorsitzenden oder Finanzreferentin und einem weiteren Vorstandsmitglied im einvernehmen verabschiedet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese GO tritt mit Ende der AStA-Sitzung in Kraft, auf der sie beschlossen wurde.

(2) Eine Änderung dieser GO oder die Verabschiedung einer neuen GO bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des AStAs.